

Achtzehntes Kapitel.

Der Fall von Straßburg.

Die Kraft des französischen Staats beruhte auf der rücksichtslosen Ausdehnung der königlichen Gewalt. Da gab es keine Sonderrechte, Befreiungen und Ausnahmen von den königlichen Gerichtshöfen, von Zöllen und andern Regalien. Es war ein wirklicher, ein leibhaftiger Staat, mit welchem das an privilegierten Ständen, Sonderrechten und individuellen Verhältnissen in so reichlichem Maße ausgestattete elsässische Land zum erstenmale in Berührung kam. Zunächst trat nun aber eine Periode der unbehaglichsten Reibungen ein, welche in Folge dieser Gegensätze entstanden waren. Der westphälische Friede hatte den deutschen Reichsständen alle Rechte vorbehalten, aber in demselben Athemzuge las man in dem Artikel doch die Bestimmung, daß durch die reichsständischen Rechte der Oberhoheit des französischen Königs nichts abgebrochen sein solle. Einige behaupten, daß die Formulirung dieser Friedenstractate ein unverzeihlicher Fehler der Diplomatie gewesen sei, aber wenn man aufrichtig sein will, so muß man sagen, daß in den Verhältnissen selbst ein unverföhnlicher Gegensatz bestand zwischen einem Staate, der eine starke monarchische Spitze besaß und einem Lande, welches aus dem mittelalterlichen Staatsrecht noch mit keinem Schritte herausgekommen war. Die kaiserlichen Gesandten glaubten in Münster den verlorenen Gliedern des Reiches wenigstens Sicherheit ihrer Privat-